

Vorblatt

Ziele

- Reduzierung der Definition der Wochenarbeitszeit;

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der Definition der Wochenarbeitszeit von 38 auf 37 Stunden;

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 4 PAVO sind Pflegeheime ab 70 Betten verpflichtet, eine Pflegedienstleitung zu 100 Prozent anzustellen. Wobei unter 100 Prozent eine Wochenarbeitszeit von 38h Stunden zu verstehen ist. Bei weniger Betten aliquot weniger Anstellungsnotwendigkeit, jedoch bei und weniger als 21 Betten zumindest 30 Prozent. In § 5 PAVO ist gleiches für die Funktion der Heimleitung normiert.

Da die überwiegende Mehrheit der steirischen Pflegeheime den SWÖ-KV zur Anwendung bringt und die diesbezüglichen Kalkulationen im Normkostenmodell zur Berechnung der Tagsätze nach LEVO-SHG ebenfalls auf diesen KV abzielen, berücksichtigt das Land Steiermark die Folgen der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen der Sozialpartner, und reduziert die Definition der Wochenarbeitszeit auf 37 Stunden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Unter Beibehaltung der bisherigen Wochenarbeitszeitdefinition würde das Land Steiermark die Kalkulationen im Normkostenmodell nach dem SWÖ-KV in Verbindung mit den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen der Sozialpartner nicht berücksichtigen.

Ziele

- Reduzierung der Definition der Wochenarbeitszeit.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Reduzierung der Definition der Wochenarbeitszeit von 38 auf 37 Stunden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2):

Bei der Definition der Berechnung eines Vollzeitäquivalents wird die Wochenarbeitszeit von 38 auf 37 Stunden reduziert.

Zu Z 2 (§ 7a Abs. 4):

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten der ggst. Novelle. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.